Musikschule
Schlieren

**Reglement Schulgeldermässigungen**

## 1. Grundsätzliches

1.1 Gesetzliche und begriffliche Grundlage

Gemäss § 9 Abs. 2 MuSG haben die Musikschulen bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Dies geschieht in Form von einkommensabhängigen Schulgeldermässigungen gemäss dem vorliegenden Reglement.

1.2 Erlass und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde am 29. Oktober 2026 vom Vorstand der Musikschule Schlieren erlassen und tritt am 1. Februar 2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. August 2024.

1.3 Komplementäre Bemessung

In der Tarifordnung gibt die Musikschule die ordentlichen Tarife und Rabatte bekannt, die nicht von der wirtschaftlichen Situation der Erziehungsberechtigten abhängig sind. Einkommensabhängige Schulgeldermässigungen werden auf den ordentlichen Tarifen nach Abzug der ordentlichen Rabatte gewährt.

1.4 Ermässigte Leistungen

Den Begünstigten wird eine einkommensabhängige Ermässigung auf sämtlichen Schulgeldern gewährt, die für Leistungen des Grundangebots und des Förderprogramms gemäss § 4 und 6 MuSV erhoben werden.

1.5 Begünstigte

Begünstigt sind alle Musikschülerinnen und -schüler gemäss § 1 lit. a MuSG, die in der Gemeinde Schlieren wohnhaft sind und deren Erziehungsberechtigte ein Einkommen erzielen, das begünstigungsberechtigt ist (siehe Kapitel 2).

1.6 Kostenträger

Der von Schulgeldermässigungen verursachte Ertragsausfall trägt die erwähnte Gemeinde.

1.7 Entscheidungsträger

Schulgeldermässigungen werden vom Vorstand der Musikschule Schlieren auf Gesuch der Erziehungsberechtigten beschlossen.

## 2. Bemessung

2.1 Schulgeldermässigungen

Es werden folgende Schulgeldermässigungen gewährt:

| Massgebendes Einkommen: | Ermässigung: |
|---|---|
| CHF 55'001 bis CHF 60'000 | 10 %, |
| CHF 50'001 bis CHF 55'000 | 20 %, |
| CHF 45'001 bis CHF 50'000 | 30 %, |
| CHF 40'001 bis CHF 45'000 | 40 %, |
| CHF 30'001 bis CHF 40'000 | 50 %, |
| CHF 0 bis CHF 30'000 | 60 % |

2.2 Massgebendes Einkommen
Massgebend ist das steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des CHF 50'000 übersteigenden steuerbaren Vermögens.

2.3 Erziehungsberechtigte leben zusammen
Wohnen die Erziehungsberechtigten zusammen in einem Haushalt, erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens aufgrund des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens beider Erziehungsberechtigten.

2.4 Erziehungsberechtigte sind alleinstehend oder leben getrennt
Bei alleinstehenden oder getrenntlebenden Erziehungsberechtigten erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens aufgrund des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens eines Erziehungsberechtigten; bei Getrenntlebenden des Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind oder die Kinder zur Hauptsache wohnen. Wohnen sie für etwa die gleiche Zeitdauer bei beiden Erziehungsberechtigten, zählt das massgebende Einkommen des finanziell besser gestellten.

2.5 Quellenbesteuerte Personen
Um eine Gleichbehandlung von ordentlich Besteuerten und quellenbesteuerten Personen auf der Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, erfolgt die Berechnung des massgebenden Einkommens einer quellenbesteuerten Person, indem von deren Bruttolohn die folgenden Positionen abgezogen werden:

- die Prämien für die obligatorischen Sozialversicherungen und die Nichtbetriebsunfallversicherung,
- eine Pauschale für die Berufsauslagen (Fahrkosten, Mehrauslagen für eine allfällige auswärtige Verpflegung, weitere Ausgaben, die mit der Berufsausübung in Verbindung stehen),
- eine Pauschale, die einen Teil der Prämien für persönliche Versicherungen der quellenbesteuerten Person und ihrer Kinder abdeckt. Zu den persönlichen Versicherungen gehört unter anderem die Krankenkasse,
- der Kinderabzug, der jenem entspricht, den auch ordentlich Besteuerte für ein jedes Kind abziehen können.

Das Vermögen quellenbesteuerter Personen wird aufgrund der nachträglichen ordentlichen Veranlagung festgestellt.

## 3. Vorgehen

3.1 Antragsformular

Schulgeldermässigungen werden nicht automatisch gewährt. Sie müssen von den Erziehungsberechtigten unter Verwendung des Antragsformulars Schulgeldermässigungen beantragt werden. Das Antragsformular kann zusammen mit dem vorliegenden Reglement bei der Musikschulverwaltung angefordert oder von der Website der Musikschule heruntergeladen werden.

3.2 Einreichung des Antrags

Das Antragsformular ist zusammen mit allen erforderlichen Belegen bis spätestens 15. Mai (für eine Schulgeldermässigung ab dem 1. Semester des kommenden Schuljahres) oder 15. November (für eine Schulgeldermässigung ab dem 2. Semester des aktuellen Schuljahres) bei der Musikschulverwaltung einzureichen.

3.3 erforderliche Belege

Dem Antragsformular müssen folgende Belege beigelegt werden:

- Ordentlich besteuerte Personen haben das letztaktuelle Dokument einzureichen, auf dem das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen ausgewiesen sind, entweder die Steuererklärung oder den Einschätzungsentscheid oder die Steuerrechnung, gleich ob provisorisch oder definitiv.
- Quellenbesteuerte Personen ohne zusätzliche Einnahmen und ohne Vermögen reichen die Lohnabrechnungen der vergangenen 12 Monate ein. Sofern sie noch keine 12 Monate in der Schweiz tätig sind, müssen alle Lohnabrechnungen eingereicht werden, die sie bisher erhalten haben. Anträgen auf eine Schulgeldermässigung ab dem 2. Semester des aktuellen Schuljahres kann auch der letztaktuelle Lohnausweis beigelegt werden. Quellenbesteuerte Personen mit zusätzlichen Einkünften über CHF 3'000 oder einem Vermögen über CHF 50'000 müssen die letztaktuelle nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen.
- Erziehungsberechtigte, die in ungetrennter Ehe oder in einer ungetrennten eingetragenen Partnerschaft leben, reichen einen Beleg ein. Getrenntlebende Personen reichen die Belege beider Erziehungsberechtigten ein, ein jeder Erziehungsberechtigte die Belege, die seinem Steuerstatus (ordentlich besteuert oder quellenbesteuert) entsprechen. Alleinstehende Personen reichen die ihrem Steuerstatus entsprechenden Belege ein.

3.4 Beschluss und Mitteilung

Das massgebende Einkommen wird anhand des Antrags und der beigelegten Belege von der Musikschule berechnet. Aufgrund dieser Berechnung beschliesst der Vorstand der Musikschule, welche Schulgeldermässigung den Erziehungsberechtigten gewährt wird. Der Beschluss wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

3.5 Täuschungsverdacht
Sollte sich herausstellen, dass die Erziehungsberechtigten im Antrag mutwillig falsche Angaben gemacht oder bewusst falsche Belege eingereicht haben, verwirken sie den Anspruch auf eine Schulgeldermässigung. Zudem behält sich die Musikschule rechtliche Schritte vor.

3.6 Gültigkeitsdauer des Beschlusses
Die betreffende Schulgeldermässigung wird den Erziehungsberechtigten für die Dauer eines Jahres gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres müssen die Erziehungsberechtigten erneut Antrag stellen.

3.7 nachträgliche Neubeurteilung
Da Schulgeldermässigungen aufgrund von Belegen gewährt werden, die Vergangenes beleuchten, können die Erziehungsberechtigten binnen dreier Monate nach Vorliegen von Belegen, die sich auf die Gültigkeitsdauer der Schulgeldermässigung beziehen, um eine Neubeurteilung ansuchen. Das Gesuch ist mit Belegen gleichen Umfangs auszustatten, wie der Antrag (siehe Punkt 3.3). Das gleiche Recht steht der Musikschule zu. Diese kann von den Erziehungsberechtigten jederzeit, jedoch nur einmal, aktuellere Belege einfordern und eine Neubeurteilung vornehmen. Stellt sich bei der Neubeurteilung heraus, dass eine zu hohe oder zu tiefe Schulgeldermässigung gewährt worden ist, wird der Differenzbetrag den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

Die Präsidentin:

Bea Krebs

Verwendete Abkürzungen

MuSG Musikschulgesetz
MuSV Musikschulverordnung